



Umweltinspektionsbericht Nr. 111- 3371 / 2025

Bericht über das Ergebnis einer

Medienübergreifenden Umweltinspektion

im Rahmen der behördlichen Überwachung nach § 93 Landeswassergesetz (LWG),
§ 52 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

1. Allgemeine Angaben

Standort:

**Ubierstraße 16
40223 Düsseldorf**

Anlagenbezeichnung:

Verkauf, Vermietung und Reparatur von Gabelstaplern

Betreiber:

Scholtz Gabelstapler GmbH

Zuständige Überwachungsbehörde:

Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz Düsseldorf

weitere beteiligte Behörden:

keine

Datum der Inspektion:

03.11.2025

Dauer der Inspektion vor Ort:

0,5 Stunden

angemeldete
 unangemeldete Inspektion

weitere Standortdaten:

Die Zustands- und Funktionsprüfung der betrieblichen Kanalisation obliegt dem Grundstückseigentümer.

Umweltmanagementsystem:

vorhanden

nicht vorhanden

Inspektionsbericht ausgestellt am: **26.03.2026**



Umweltinspektionsbericht Nr. 111- 3371 / 2025

2. Umfang der Umweltinspektion

**2.1 Inhaltlicher Umfang der Umweltinspektion
Umweltmedien / Rechtsbereiche**

A) Wasserrecht

Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Abwasserbeseitigung

B) Abfallrecht

Abfallregister

Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung

C) Immissionsschutzrecht

./.

D) Sonstiges

./.

2.2 Räumlicher Umfang der Umweltinspektion:

Gebäude / Anlage: Gegenstand der Inspektion

Werkstatt, Ersatzteillager, Waschplatz: Lagerung wassergefährdender Stoffe,
Abwasserbeseitigung-/anlagen, Abfalllagerung

3. Ergebnisse der Umweltinspektion:

Ergebnis der Umweltinspektion

Keine Mängel

Geringfügige Mängel

Erhebliche Mängel

Schwerwiegende Mängel



Umweltinspektionsbericht Nr. 111- 3371 / 2025

Beschreibung der Mängel:

1. Fehlende Anlagendokumentation für den Frischöllagerbehälter (§ 43 AwSV)
2. Fehlendes Merkblatt (§ 44 AwSV)
3. Unsachgemäße Lagerung wassergefährdender Stoffe
(§ 62 WHG i.V.m. § § 17 und 18 AwSV)
4. Fehlende wasserrechtliche Genehmigung (§ 58 WHG)
5. Fehlende Generalinspektion der Abscheideranlage (§ 60 WHG i.V.m. DIN 1999-100)
6. Fehlende monatliche Eigenkontrolle (§ 60 WHG i.V.m. DIN 1999-100)
7. Fehlende Wartung der Abscheideranlage (§ 60 WHG i.V.m. DIN 1999-100)
8. Fehlendes Betriebstagebuch für die Abscheideranlage (§ 60 WHG, § 3 AbwV)
9. Fehlende Anlagendokumentation für den Altöllagerbehälter (§ 43 AwSV)
10. Fehlende Betriebsanweisung für den Altöllagerbehälter (§ 44 AwSV)
11. Nutzung des Waschplatzes zur Lagerung wassergefährdender Stoffe
(§ 62 WHG, § § 17 und 18 AwSV)
12. Fehlende Dokumentation nach Gewerbeabfallverordnung (§ 3 Abs. 3 GewAbfV)

Ziffer 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 12: geringfügiger Mangel

Ziffer 4, 5, 6 und 7: erheblicher Mangel

Veranlasste Maßnahmen:

Revisionsschreiben

Erfolgte Mängelbeseitigung:

4. Erläuterungen

Die Umweltbehörden sind durch den Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein – Westfalen vom 24.09.2012 verpflichtet, bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durchzuführen.

Im Rahmen der Umweltinspektion wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betriebliche Tätigkeiten gezielt überprüft. Im Inspektionsbericht werden der Umfang der im Rahmen der Inspektion durchgeführten Überprüfungen sowie die festgestellten Ergebnisse wiedergegeben.

Die Ergebnisse der Umweltinspektionen werden wie folgt bewertet:

Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die **augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können**.

Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend.

Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die **zu Umweltbeeinträchtigungen führen können**.

Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern.

Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu **akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können**.

Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern.

Ggf. ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen.